

Entwurf

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet an der Rott
von Flusskilometer 4,8 bis 30,6
auf dem Gebiet der Gemeinden
Bad Griesbach i.Rottal, Neuhaus a.Inn, Pocking,
Rotthalmünster, Ruhstorf a.d. Rott und Tettenweis
im Landkreis Passau
(Überschwemmungsgebiet, ÜgVO „Rott“)

Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung: _____.____.____ (Az. 53.0.05/6451.01-3)

Anlagen:

2 Übersichtskarten Ü1 bis Ü2 (M = 1 : 25 000)

16 Detailkarten K9 bis K 24 (M = 1 : 2 500)

1 Verzeichnis der betroffenen Flurstücke

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Bad Griesbach i.Rottal, Neuhaus a.Inn, Pocking, Rotthalmünster, Ruhstorf a.d. Rott und Tettenweis im Landkreis Passau wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten sowie im Verzeichnis der betroffenen Flurstücke eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K 9 bis K 24 im Maßstab 1 : 2.500 des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, welche mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom _____ versehen sind. ³Die Karten können im Landratsamt Passau und in Rathäusern der Gemeinden Bad Griesbach i.Rottal, Neuhaus a.Inn, Pocking, Rotthalmünster, Ruhstorf a.d. Rott und Tettenweis während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵In der Übersichtskarte und den Detailkarten ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet dunkelblau (= ermitteltes Überschwemmungsgebiet) dargestellt. ⁶Das ermittelte Überschwemmungsgebiet gilt damit als festgesetzt. ⁷Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich als betroffene Gebäude hervorgehoben. ⁸Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sowie das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Antragstellung

- ¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)

vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 6 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 7 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 7 Abs. 3.

§ 7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. ³Für die hochwassersichere Errichtung und Nachrüstung gilt § 8 Abs. 3 sowie § 9 dieser Verordnung.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 8 Weitergehende Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der AwSV betreiben will, hat dies der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs/des angezeigten Sachverhalts. ³Bestehende Anlagen sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. ⁴Die Anzeige muss bei Anlagen mindestens Angaben zum Anlagenbetreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu technischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für JGS-Anlagen, die gemäß AwSV nicht anzeigepflichtig sind.
- (3) ¹Sofern im Geltungsbereich dieser Verordnung Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen neu errichtet oder wesentlich geändert werden, sind sie vorrangig oberhalb des Bemessungshochwassers aufzustellen (Prinzip Ausweichen). ²Ist dies nicht möglich, sind die Aufstellräume der Anlagen und benachbarte Räume unterhalb der HQ100 Kote gegen eindringendes Wasser zu sichern, indem diese Räume ohne Abläufe oder

Rückstauklappen ausgeführt werden. ³Andere Raumöffnungen wie insbesondere Türen und Fenster, aber auch Durchführungen von Wasser, Öl, Telefon und Stromleitungen müssen unterhalb der HQ100 Kote mit geeigneten Sicherungsvorrichtungen gegen drückendes Wasser abgedichtet werden oder hochwassersicher nachgerüstet werden (Prinzip Widerstehen). ⁴Ist auch diese Aufstellung nicht möglich und um die Anforderungen des § 50 AwSV einzuhalten,

- sind die Anlagen und Anlagenteile so zu sichern, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern,
- muss bei vollständiger Überflutung mindestens eine 1,1-fache, bei teilweiser Überflutung mindestens eine 1,6-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gewährleistet sein,
- sind mechanische Beschädigungen der Anlage im Hochwasserfall (zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau) auszuschließen,
- müssen die Behälter, Apparate und vergleichbare Anlagenteile gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ100 standsicher sein; bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkante (maßgebend ist der höhere Wert) gewährleistet sein, und
- darf im Falle eines Hochwassers kein Wasser in Öffnungen oder Durchführungen dringen; dazu sind sämtliche Öffnungen und Durchführungen für z. B. Füllstandsanzeiger, Grenzwertgeber, Schaugläser, MSR-Einrichtungen, Flansche und Anschlüsse mit wasser- und medienbeständigen Dichtungen beziehungsweise Verschlüssen abzudichten; Entlüftungsleitungen müssen im Freien mindestens 50 cm über der HQ100-Kote enden (Prinzip Anpassen).

⁵Die Hochwassersicherheit von Anlagen und Anlagenteilen, insbesondere die Einhaltung der genannten Anforderungen, ist durch Vorlage eines gutachterlichen Nachweises zu belegen.

§ 9 Befreiung

Das Landratsamt Passau kann eine Befreiung von den Anforderungen des § 8 Abs. 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
2. der Schutzzweck des festgesetzten Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Passau in Kraft.
- (2) ¹Die „alte“ und von der Hochwassersituation und den Bestimmungen nicht mehr zutreffende Überschwemmungsgebietsverordnung der „Rott“ wurde bereits mit der Aufhebungsverordnung des Landratsamtes Passau vom 03.07.2013 außer Kraft gesetzt (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2013-22 am 10.07.2013). ²Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der „Rott“ ist mit Ablauf des 22.04.2016 ausgelaufen. ³Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach § 9 Abs. 1 dieser Verordnung treten die bisherigen Überschwemmungsgebietsverordnungen der „Rott“ außer Kraft.

Passau, den __.__.____

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -

(Dienstsiegel)

Koch

Diplom-Verwaltungswirtin (FH)